

**ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (ELR) 2014-2022 -
AUTONOME PROVINZ BOZEN**

**LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
VINSCHGAU**

**UNTERMASSNAHME 7.5 “ FÖRDERUNG FÜR INVESTITIONEN ZUR ÖFFENTLICHE
VERWENDUNG IN FREIZEITINFRASTRUKTUR, FREMDENVERKEHRSINFORMATION
UND KLEINEN TOURISTISCHEN INFRASTRUKTUREN”**

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Vinschgau im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2022 unterstützt die Tourismuserwicklung im ländlichen Raum. Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismuserwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen.

1. Mit der Untermaßnahme 7.5 des LEP 2014-2022 des LEADER-Gebiets Vinschgau werden Investitionen in Wander- und Themenwege, Ankauf und Errichtung von Beschilderung und Informationstafeln sowie bauliche Maßnahmen in öffentlichen Infrastrukturen, die der touristischen Nutzung und Erholung dienen, unterstützt. Im Rahmen der Untermaßnahme werden materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die dem Tourismus, der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind, finanziert. Hinsichtlich der Vorhaben wird zwischen Standardmaßnahmen und speziellen Maßnahmen unterschieden. Die Standardmaßnahmen betreffen vorwiegend die außerordentliche Instandhaltung und Aufwertung bestehender Steige. Diese werden nach den Bestimmungen des ELR, Untermaßnahme 7.5 durchgeführt, jedoch mit dem vorgesehenen Budget des LEP finanziert. Die speziellen Maßnahmen betreffen hingegen vorwiegend naturalistische, kulturelle und historische Themenwege sowie die Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, welche laut vorliegender Beschreibung durchgeführt und organisiert werden.

2. Zugang zur Finanzierung haben für Standardmaßnahmen die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forst für die Arbeiten in Eigenregie und für die Speziellen Maßnahmen Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie Tourismusorganisationen.

3. Die zulässigen Kosten sind für die

- Standardmaßnahmen
 - Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamen öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen:

- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbare Zulaufstrecken und Aussichtspunkte und Rastplätze;
- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.
- Spezielle Maßnahmen
 - Errichtung von naturalistischen, kulturellen und historischen Themenwegen;
 - Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
 - Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Tourismusinformationszentren, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

4. Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden, oder - im Falle eines privaten Eigentums - muss nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Bei Standardmaßnahmen werden keine neuen Steige errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

Die Kosten zur Umsetzung des genehmigten Projekts verstehen sich einschließlich der vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit) und den Projektierungs- und Bauleiterkosten, sofern diese effektiv anfallen (insbes. für lokale öffentliche Körperschaften und private Träger im öffentlichen Interesse).

Bei den Standardmaßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 10% der anerkannten Investitionskosten anerkannt. Bei den speziellen Maßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 5% sowie unvorhergesehene Ausgaben bis zu maximal 3 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.5 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 800.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen und ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom 05.02.2024 bis einschließlich 27.02.2024 eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge der LAG Vinschgau vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die definitive Beschlussfassung vornimmt.

6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 7.5 im LEP Vinschgau vorgesehen ist, beläuft sich auf 2.402.832,31 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020, einschließlich der zusätzlichen Finanzmittel des Zeitraumes 2021-2022. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Betrag des derzeit verbleibenden Beitragsbudgets ausgeschrieben.

7. Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von 80% oder 100% finanziert, siehe Kriterien im LEP Seite 62:

Für Projekte öffentlicher Natur, bei denen die beantragte Kostensumme den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und die auf die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Bezug auf Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten des LEADER-Gebiets abzielen und welche durch öffentliche kommunale und/oder übergemeindliche öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, kann der Fördersatz von Seiten der LAG auf bis zu 100,00% der förderfähigen Kosten festgesetzt werden, falls zusätzlich zu den oben genannten Bewertungskriterien folgendes zutrifft:

- Das Projekt hat eine objektiv nachweisbare übergemeindliche Wirkung oder erstreckt sich über mehrere Gemeinden und wird von einer übergemeindlichen Körperschaft eingereicht, oder
- Das Projekt wird von einer Gemeinde eingereicht und von einer weiteren oder mehreren Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung/Konvention mit unterstützt. Falls es sich nicht um ein übergemeindliches Vorhaben handelt, kann der erhöhte Fördersatz von 100% angewandt werden, falls mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:
 - Die beantragende Gemeinde fällt in die Gruppe jener Gemeinden, die aufgrund der WIFO-Analyse (veröffentlicht im Oktober 2011) zu den Südtiroler Gemeinden in die sog. Gruppe 6 (schwache Bevölkerungsentwicklung und schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur) oder in die sog. Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingeordnet wurden
 - Das Projekt wird im historischen Ortskern (A-Zone oder B-Zone) einer Gemeinde des LEADER-Gebiets umgesetzt und/oder es wird ein Gebäude saniert, das unter Ensembleschutz bzw. unter Denkmalschutz steht
 - Das Projekt sieht die Sanierung und /oder Wiederverwendung eines oder mehrerer leerstehender Gebäude im besagten Ortskern (A-Zone oder B-Zone) vor
 - Das Projekt beinhaltet eine Infrastruktur, die eine Verbindung von einer Gemeinde im LEADER-Gebiet zu einer Nachbargemeinde herstellt (die Investition erfolgt



FEASR

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROLPROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGEEG – Ver.
1305/2013Reg. (CE)
1305/2013

ausschließlich im LEADER-Gebiet)

• Das Projekt betrifft – zumindest teilweise, ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Nationalpark, Naturpark, Natura2000 u.ä.) und ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden konzipiert und ausgearbeitet worden.

8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet (siehe LEP Seite 87 ff.). Diese Kriterien sind als Teil des LEP Vinschgau auf folgenden Webseiten abrufbar:
https://www.bzgvn.it/de/Aktuelle_Ausschreibungen_im_LEADER-Gebiet_Vinschgau_2

9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die übergemeindliche Wirkung des Projektes, den Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes und die Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen die bessere Bewertung erfahren.

10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Vinschgau im Rahmen des LEP 2014-2022 (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters)
- eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 9 angeführten Vorzugskriterien hervorgeht;
- ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf jeweils drei Angeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis des Landes Südtirol;
- eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht;
- falls zutreffend De- Minimis Erklärung laut EU- VO 1407/2013

11. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von 90 Tagen nach Mitteilung der Genehmigung durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Vinschgau zu übermitteln.

12. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Im Fall von Vorschussansuchen sind die Antragsteller verpflichtet, eine Bankgarantie vorzulegen, welche 100% des Betrags des Vorschusses ausmacht.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Projekträger haben zudem die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten durchzuführen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

13. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern.

14. Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen einreichen, müssen:

1. falls es sich um öffentliche Körperschaften handelt, die einschlägigen Vergabebestimmungen/Vergabegesetze einhalten (siehe check-list in der Anlage) sowie die EU-Vorschriften hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen sowie die Angemessenheit der Kosten durch das Einholen von mindestens drei Angeboten, die Durchführung einer Marktforschung oder die Anwendung eines Richtpreisverzeichnisses nachweisen;
2. die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);
3. die Regeln über Änderungen und Varianten, Termine und etwaige Verlängerungen einhalten;

15. Anlagen zur Ausschreibung der gegenständlichen Untermaßnahme im LEP:

- Leitfaden zur Projekteinreichung
- Untermaßnahme 7.5 (Auszug aus dem LEP S. 58-64)
- Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP S. 89-94)
- Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe Vinschgau,
c/o Bezirksgemeinschaft Vinschgau

Dr. Verena Gufler

Tel. 0473/736800

E-mail: verena.gufler@bzgvn.it